

Benutzungsordnung der Kreismedienstelle Ulm

vom 18. Dezember 1996

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat am 18. Dezember 1996 folgende Benutzungsordnung der Kreismedienstelle Ulm beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Kreismedienstelle Ulm ist eine gemeinsame öffentliche Einrichtung der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises. Sie ist dem Schul- und Sportamt der Stadt Ulm angegliedert. Die Außenstelle Ehingen ist der Kämmereiverwaltung des Landratsamtes des Alb-Donau-Kreises angegliedert.
- (2) a) Pflichtaufgaben: Die Kreismedienstellen erfüllen die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien und audiovisuellen (AV-)Geräten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen in der Stadt und im Landkreis jetzt und in Zukunft ergeben. Ein Schwerpunkt ist die Medienerziehung (§ 1 BildstG vom 24. Juni 1991, Gesetzblatt Nr. 16 S. 440).
- b) Freiwillige Aufgaben: Einrichtungen der Jugendarbeit und Weiterbildung in der Stadt Ulm und im Landkreis stehen die Kreismedienstellen zur Verfügung, ebenso den Einwohnern. Jedermann können Geräte, Medien und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch die vorgenannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden und die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung gewährleistet ist.

§ 2 Inanspruchnahme

- (1) Für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen ist die Inanspruchnahme von Medien und Geräten aller Art unentgeltlich. Einrichtungen und anerkannte Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie gemeinnützige Vereine bezahlen nur für die Entleihung von LCD-Projektoren ein Entgelt.
- (2) Alle übrigen Benutzer sind für Medien und Geräte entgeltpflichtig.
- (3) Von den entgeltpflichtigen Benutzern wird für Medien, Geräte und Dienstleistungen ein Entgelt nach der Anlage zu dieser Benutzungsordnung erhoben. 16mm-Projektoren und Video-Camcorder können nur von unterwiesenen Personen mit gültigem Vorführausweis entliehen werden (Entsprechende Kurse werden von den Kreismedienstellen angeboten).
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der entliehenen Medien ist aus lizenzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

§ 3 Überlassung der Medien und der Geräte

- (1) Bestellungen können telefonisch, per Telefax, schriftlich oder persönlich aufgegeben werden. Schriftliche und Fax-Bestellungen müssen vollständige Angaben (Gerätetyp bzw. Signatur-Nr./Titel, Einsatzzeit, Anschrift des Bestellers) enthalten.
- (2) Die Mitnahme von Medien ins Ausland ist aus versicherungs- und lizenzrechtlichen Gründen nicht gestattet. Geräte dürfen nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreismedienstellen ins Ausland mitgenommen werden.
- (3) Geräte und Medien sind im Regelfall bei den Kreismedienstellen abzuholen. Ein Versand erfolgt grundsätzlich nur im Auftrag und auf Risiko des Entleihers. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
- (4) Die Kreismedienstellen können von den Benutzern die Vorlage des Personalausweises und ggf. eine Vollmacht zur Abholung verlangen.
- (5) Mit der Aufgabe der Bestellung werden die Verleihbedingungen anerkannt.
- (6) Die Kreismedienstellen können von privaten und gewerblichen Entleihern eine Kaution bis zur Höhe des Neupreises der entliehenen Gegenstände verlangen.
- (7) Falls erforderlich oder gewünscht, stellen die Kreismedienstellen gegen Entgelt einen Techniker/Vorfühler zur Verfügung, der die Geräte aufbaut und bedient, sofern dies organisatorisch möglich ist.

§ 4 Benutzungsdauer

- (1) Die Benutzungsdauer beträgt für Geräte und Medien im Stadtgebiet drei Tage und im Kreisgebiet eine Woche. Die Kreismedienstellen können in begründeten Fällen eine kürzere oder längere Benutzungsdauer festlegen und die vorzeitige Rückgabe von Geräten und Medien verlangen.
- (2) Medien und Geräte sind unbedingt termingerecht zurückzugeben.
- (3) Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist nur möglich, wenn das Einverständnis der Kreismedienstellen vor dem Rückgabetag eingeholt ist.

§ 5 Behandlung der Geräte und des Wiedergabematerials, Haftung

- (1) Die Geräte und Medien sind von den Benutzern pfleglich und sachgerecht zu behandeln und sicher aufzubewahren. Die Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die mit ihnen vertraut sind (siehe auch § 2 Abs. 3).
- (2) Der Entleiher darf die entliehenen Geräte und Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Mitarbeiter der Kreismedienstellen sind berechtigt, unentgeltlich an Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen Geräte und Medien aus ihrem Bestand eingesetzt werden.

(4) Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auf Schäden und Verluste jeder Art, auch einzelner Teile, beginnend mit der Überlassung und endend mit der Rückgabe.

(Für Versicherungsschutz muss der Entleiher sorgen; die Medienstellen können einen entsprechenden Nachweis verlangen).

(5) Ebenso ist der Entleiher verantwortlich für die Einhaltung der Lizenz- und GEMA-Bestimmungen. Hierunter fällt auch ein Kopierverbot für sämtliche Leihmedien der Kreismedienstellen.

(6) Die Kreismedienstellen sind berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.

(7) Bei nicht termingerechter Rückgabe haftet der Benutzer für eventuelle Schadenersatzansprüche nachfolgender Entleiher, die diese geltend machen, weil sie bestellte Geräte oder Medien nicht rechtzeitig einsetzen konnten. Ebenso wird eine Verzugsgebühr fällig (siehe § 6 Abs. 2).

§ 6 Berechnung der Entgelte

(1) Die Entgelte werden tageweise nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von den Kreismedienstellen berechnet. Abhol- und Rückgabetag zählen als ein Benutzungstag, wenn die beiden Tage unmittelbar aufeinander folgen. Werden Geräte und Medien am Wochenende benötigt, am Freitag einer Woche abgeholt und am folgenden Montag bis 11 Uhr zurückgebracht, so wird ein Benutzungstag berechnet. Bei Rückgabe nach 11 Uhr wird grundsätzlich ein weiterer Tag berechnet.

(2) Für jeden Tag einer verspäteten Rückgabe kann ein Zuschlag von 50% des üblichen Entgelts erhoben werden.

(3) Wenn vorbestellte AV-Geräte und Medien nicht abgeholt werden und die Vorbestellung nicht spätestens am Vortag der Abholung vor dem Ende der Öffnungszeiten rückgängig gemacht wurde, so können 50% des üblichen Entgelts berechnet werden.

§ 7 Zahlungspflicht, Fälligkeit des Entgelts, Forderungen der GEMA

(1) Zur Zahlung des Entgelts ist der Entleiher verpflichtet. Daneben haftet der Veranstalter als Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Überlassung bzw. mit dem Versand von AV-Medien/AV-Geräten.

(3) Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung der Entgelte an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

(4) Eventuell für eine Vorführung fällig werdende GEMA-Tantiemen sind durch den Verleih oder durch die Bezahlung des Entgelts nicht abgegolten. Sie sind durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen.

§ 8 Ausschluss

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung für die Kreismedienstellen verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. November 1982 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung für die Kreismedienstelle Ulm

Festsetzung der Entgelte

vom 18. Dezember 1996

Der Gemeinderat hat die Entgelte für die Inanspruchnahme der Kreismedienstelle mit Wirkung vom 01. Januar 1997 wie folgt festgesetzt:

		Gebühr/Tag DM
1.	Medienwerkstatt	
1.1	Mobile VHS-Schnittanlage (2 Recorder, 1 Monitor, Transportkoffer)	100,00
1.2	S-VHS-Schnittanlage 1 pro Stunde (2 Recorder, 2 Monitore, Schnittsteuergerät)	150,00 35,00
1.3	S-VHS-Schnittanlage 2 pro Stunde (2 Recorder, 2 Monitore, Trick-/Tonmischpult)	170,00 40,00
2.	Video	
2.1	Videorecorder (VHS-System)	35,00
2.2	Videorecorder (S-VHS-System)	50,00
2.3	Videokamera (VHS-System)	40,00
2.4	Videocamcorder (VHS)	80,00
2.5	Videocamcorder (S-VHS)	90,00
2.6	Videoplayer (VHS-System)	30,00
2.7	Video-Port, klein (VHS-System)	70,00
2.8	Video-Port, groß (VHS-System)	90,00
2.9	LCD-Videoprojektor (Sanyo)	200,00
2.10	LCD-Datenprojektor	250,00
2.11	LCD-Videoprojektor Sharp klein Sharp groß	0,00 45,00 75,00
2.12	LCD-Videoprojektor (Fujix)	30,00
2.13	Stativ	20,00
2.14	Filmleuchte/Scheinwerfer	20,00

3.	Foto	
3.1	2 Spiegelreflexkameras plus Zubehör im Koffer	80,00
3.2	Fotokamera (Sucherkamera)	20,00
3.3	Fotokamera (Autofocus, Zoom)	30,00
4.	Filmprojektoren	
4.1	8-mm-Filmprojektor	35,00
4.2	16-mm-Filmprojektor (Halogenlampe)	60,00
4.3	16-mm-Filmprojektor (Entladungslampe)	140,00
5.	Stehbildprojektoren	
5.1	Diaprojektor (KB/6 x 6)	35,00
5.2.1	Kodak-Überblendanlage mit Steuergerät	90,00
5.2.2	Rollei-twin-Überblendprojektor	90,00
5.3	Episkop	35,00
5.4	Overhead-Projektor	35,00
5.5	Tonbild-Projektor	40,00
6.	Projektionszubehör	
6.1	Bildwand:	
	Seitenlänge bis 1,5 m	25,00
6.2	Seitenlänge bis 2,0 m	30,00
6.3	Seitenlänge ab 2,0 m	45,00
6.4	Projektionstisch	20,00
6.5	Lichtzeiger	5,00
6.6	Laser-Pointer	10,00
6.7	Sonstiges Zubehör (Kabeltrommel u.a.)	10,00
7.	Ton	
7.1	Tonbandgerät (Spule)	30,00
7.2	Kassettenrecorder (Standard)	15,00
7.3	Aktivbox klein	25,00
7.4	Aktivbox groß	30,00
7.5	Lautsprecher	15,00
7.6	Mischpult	20,00
7.7	Mikrofon	15,00
7.8	Kopfhörer	15,00

7.9	Tonverstärkeranlage	65,00
8.	Medien	
8.1	Diareihe	5,00
8.2	Film 16 mm: bis 300 m Lauflänge	25,00
8.3	bis 600 m Lauflänge	40,00
8.4	ab 600 m Lauflänge	60,00
8.5	Film 8 mm	10,00
8.6	Tonträger (Tonband oder Kassette)	5,00
8.7	Videokassette (VHS-System)	5,00
8.8	Foliensatz	5,00
8.9	Tonbildreihe	10,00
9.	Arbeitszeit	
9.1	Vorführer	40,00
9.2	Techniker	70,00